

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 23 (1950)

Heft: 1

Artikel: Die Beförderung zum Fourier und Quartiermeister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beförderung zum Fourier und Quartiermeister

Wir haben schon bei der Besprechung der neuen Beförderungsverordnung (Oktober 1949, Seite 220) auf die grundlegenden Neuerungen für die Fouriere hingewiesen:

Zum **Fourier** werden Unteroffiziere befördert, die eine Dienstleistung von 59 Tagen als Korporal in einer Rekrutenschule aufweisen, die Fourierschule bestanden haben, und ein Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule besitzen. Bei den leichten Truppen wird für Kavalleristen 66 Tage Rekrutenschule als Korporal verlangt; für die Feldpost eine ganze Rekrutenschule. Der neue Grad wird unmittelbar nach der Fourierschule erworben, so daß das „Abverdienen“ in einer Rekrutenschule von Anfang an als Fourier erfolgt.

Auf den 1. Januar 1950, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beförderungsverordnung sind alle jene Unteroffiziere, die die Fourierschule mit Erfolg bestanden haben, die Rekrutenschule als Rechnungsführer aber noch nicht absolvieren konnten, ohne Fähigkeitszeugnis zum Fourier befördert worden.

Wir gratulieren diesen neu ernannten Fourieren bestens!

Fouriere aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum Quartiermeister vorgesehen sind, haben den im Jahre der Offiziersschule zu leistenden Wiederholungskurs nicht mit der Truppe zu bestehen, sondern werden vor der Offiziersschule in einen unter Leitung des Oberkriegskommissariates durchzuführenden Spezialwiederholungskurs in der Dauer von 20 Tagen einberufen.

Neu ernannte **Korporale der Verpflegungstruppen**, die für die Weiterausbildung zum Magazinfourier vorgesehen sind, haben eine ganze Rekrutenschule zu bestehen. Neu ernannte **Magazinfouriere**, die nicht für die Weiterausbildung vorgesehen sind, haben als Magazinfourier 59 Tage Dienst in einer Rekrutenschule der Verpflegungstruppe zu leisten. **Magazinfouriere**, die für die Weiterausbildung zum Leutnant vorgesehen sind, haben als Magazinfourier keinen Dienst in einer Rekrutenschule zu leisten.

Feldpostsekretäre werden in einer Offiziersschule der Verpflegungstruppe zum Feldpostoffizier ausgebildet.

Die **Leutnants der Feldpost** und die **Stabssekretärleutnants** haben keine Rekrutenschule als Leutnant zu bestehen.

Das neue „Merkbuch für den Rechnungsführer“

Vom 1. Januar 1950 an, mit der Einführung der neuen Truppenbuchhaltung, wird das bisherige „Taschenbuch für Rechnungsführer“ nicht mehr abgegeben. Anlässlich der in den Monaten November und Dezember 1949 für alle Rechnungsführer durchgeführten Einführungskurse in das VR. hat sich indessen gezeigt, daß doch der Wunsch besteht, wie bisher alle täglichen Eintragungen in einem Büchlein vereinigt zu haben.